

# ZH\_OBERGERICHT SB160145 vom 29. August 2016

ZH Obergericht, 2016-08-29, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB160145](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160145)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB160145 du 29 août 2016

IT: ZH\_OBERGERICHT SB160145 del 29 agosto 2016

## Erwägungen

### E. 1

Prozessgeschichte

#### E. 1.1

Mit Urteil vom 26. Januar 2016 sprach die Vorinstanz den Beschuldigten der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB, des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB und der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG schuldig. Vom Vorwurf der Drohung gemäss Ziffer 6 der Anklage vom 2. Dezember 2015 wurde der Beschuldigte freigesprochen. Die Vorinstanz bestrafte den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten und – teilweise als Zusatzstrafe – mit einer Busse von Fr. 300.--, wobei festgehalten wurde, dass die Freiheitsstrafe durch die bereits aufgelaufene Haft erstanden war. Es wurde dann erkannt, dass die Freiheitsstrafe zu vollziehen ist. Daraufhin wurde eine Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen bei schuldhafter Nichtbezahlung der Busse festgelegt. Weiter wurde die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 13. November 2012 (Unt. Nr. E-4/2012/4413) bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr. 30.--, widerrufen. Dann wurde eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. Des Weiteren wurden 21 sichergestellte Ecstasy-Tabletten eingezogen und der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen. Dann wurde der Beschuldigte entsprechend seiner Anerkennung verpflichtet, der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich (nachfolgend Privatklägerin 1) Schadenersatz von Fr. 2'149.70 und C.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Privatklägerin 2) Schadenersatz von Fr. 450.-- zu bezahlen, wobei deren Forderung im Mehrbetrag auf den Zivilweg verwiesen wurde. Schliesslich wurde der Beschuldigte verpflichtet, der Privatklägerin 2 Fr. 500.-- zuzüglich 5% Zins ab 28. Oktober 2015 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wurde das Genugtuungsbegehren abgewiesen (Urk. 61 S. 53 f.).

- 7 -

#### E. 1.2

Gegen dieses Urteil liess der Beschuldigte am 1. Februar 2016 rechtzeitig Berufung anmelden (Urk. 46) und am 6. April 2016 fristgerecht die Berufungserklärung einreichen (Urk. 65).

#### E. 1.3

Mit Präsidialverfügung vom 28. Juni 2016 wurde der Beweisantrag der Verteidigung auf Erstellung eines neuen Gutachtens durch einen anderen Gutachter als D.\_\_\_\_\_ abgewiesen (Urk. 82 S. 6).

## **E. 2**

von den Äusserungen des Beschuldigten erzählt, was die Privatklägerin 2 in Angst versetzt habe und sie habe befürchten lassen, er werde seine Drohung in die Tat umsetzen, was der Beschuldigte zumindest in Kauf genommen habe (Urk. 19 Ziff. 7).

## **E. 3**

Die Verteidigung führt in ihrer Berufungserklärung aus, dass die gegenüber den Polizeibeamten gemachten Aussagen den Tatbestand der Drohung nicht erfüllten (Urk. 65 S. 3). Die Drohung sei ein Erfolgsdelikt. Der Erfolg trete dann ein, wenn

- 9 - die bedrohte Person in Angst und Schrecken versetzt werde. Es erstaune, dass die Untersuchungsbehörden hier so bereitwillig mitgeholfen hätten, die Geschädigte in Angst und Schrecken zu versetzen. Der Beschuldigte habe jedoch nicht davon ausgehen müssen, dass die Polizeibehörden und die Staatsanwaltschaft dafür sorgen würden, dass der Erfolg einer Tat eintrete. Es sei im konkreten Fall auch nicht notwendig gewesen, die Geschädigte über die Aussagen des Beschuldigten zu informieren, da es in der gesamten Strafuntersuchung darum gegangen sei, dass der Beschuldigte sein Mundwerk nicht im Zaum halten können und der Geschädigten gegenüber immer mal wieder bedrohliche Aussagen gemacht habe. Ein Grund für eine zusätzliche Warnung an die Geschädigte sei unter diesen Umständen nicht gegeben gewesen. Der Beschuldigte sei ja in Untersuchungshaft gewesen und die Geschädigte hätte auch deshalb nicht gewarnt werden müssen. Die verbalen Entgleisungen des Beschuldigten seien Ausdruck seiner Hilflosigkeit. Die Geschädigte habe anlässlich der Einvernahme vom 19. November 2015 nachweislich gelogen. Der Beschuldigte sei darob entrüstet gewesen und habe in seiner Hilflosigkeit mit seiner "Mundwaffe" reagiert und Dampf abgelassen. Er sei nicht davon ausgegangen, dass diese Aussagen der Geschädigten zugetragen würden. Es fehle somit am subjektiven Tatbestand und der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Drohung freizusprechen (Urk. 89 S. 5 f.). Demnach ist der Anklagevorwurf in tatsächlicher Hinsicht nicht bestritten und somit erstellt. Im Folgenden ist zu prüfen, ob dieser Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht den Tatbestand der Drohung erfüllt.

## **E. 4**

Die beiden Gutachten sind genügend detailliert und die Schlussfolgerungen sind problemlos nachvollziehbar, weshalb kein Grund besteht, davon abzuweichen.

## **E. 5**

Verhältnismässigkeit

### **E. 5.1**

Die Vorinstanz hat korrekt ausgeführt, dass die Anlasstaten für die Anordnung einer stationären Massnahme keine Bagatellen seien und dem Beschuldigten gemäss Gutachten eine deutliche Rückfallgefahr für mittelschwere Delikte (häusliche Gewalt, Drohungen) sowie eine geringe bis moderate Wahrscheinlichkeit für schwere Gewalthandlungen bestehen würden, wobei in unbehandeltem Zustand eine gegenüber der Normalbevölkerung erheblich erhöhte Gefahr einer schweren Gewalthandlung feststellbar sei. Es gelte den mit

der erwartenden Massnahmedauer verbundenen Eingriff in das Recht des Beschuldigten auf persönliche Freiheit gegen die Schwere und Wahrscheinlichkeit künftiger Straftaten abzuwägen (Urk. 61 S. 46 f.).

### **E. 5.2**

Gemäss Art. 59 Abs. 4 StGB dauert der mit der stationäre Massnahme verbundene Freiheitsentzug höchstens fünf Jahre, wobei das Gericht bei einer allfälligen Verlängerung erneut eine Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen hat (Donatsch/Flachsmann/Hug/Weder, StGB Kommentar, 19. Auflage 2013, N12 zu Art. 59).

- 13 -

### **E. 5.3**

Der Beschuldigte bedrohte die Privatklägerin 2, die gemeinsamen Kinder und den Babysitter in den letzten drei Jahren mehrfach mit dem Tod, die Privatklägerin 2 dreimal unter Verwendung eines Messers. Dass ein solches Verhalten aufgrund seiner bestehenden psychischen Verfassung eskalieren könnte, liegt auf der Hand. Entgegen der Ansicht der Verteidigung ist die Gefahr mit der Scheidung des Beschuldigten von der Privatklägerin 2 nicht gebannt, haben ihn bisher doch auch Kontaktverbote nicht daran gehindert, die Privatklägerin aufzusuchen. Es ist denn auch nicht davon auszugehen, dass sich der Beschuldigte von einer Kontaktaufnahme durch eine ablehnende Haltung der Privatklägerin 2 abhalten liesse. Ausserdem ist durchaus denkbar, dass der Beschuldigte nach der Scheidung von seiner jetzigen Frau auch mit künftigen Partnerinnen in Situationen gerät, in denen er jene bedroht oder die anderweitig eskalieren. Wenn der Verteidiger von einer "Gewaltfreiheit des Beschuldigten" spricht (Urk. 89 S. 11), ist dies mitnichten zutreffend: Unbestrittenermassen hat er einerseits das Übertragungsgerät der Staatsanwaltschaft kaputt gemacht (Urk. 41/22 S. 3 Ziff. 3) und andererseits während des Explorationsgesprächs mit dem Gutachter – nachdem er notabene denselben mit dem Tod bedroht hatte – in dysphorischer Stimmung einen Stuhl umgeworfen und heftig gegen die Tür geklopft (Urk. 10/2 S. 17). Eine weitere Sachbeschädigung beging der Beschuldigte am 28. Oktober 2015, als er die Balkontüre in der Wohnung seiner Ehefrau eintrat. Seine Unbeherrschtheit, wenn es nicht nach seinem Willen geht, hat er schon früher gezeigt. Am 24. Dezember 2009 musste er von der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl bestraft werden weil, er in einer Polizeiwache in einer Abstandszelle die WC-Schüssel aus der Verankerung riss und damit die Zelle demolierte. Die Abwägung der Interessen der öffentlichen Sicherheit mit den Interessen des Beschuldigten muss angesichts dieser beachtlichen Rückfallgefahr des unbehandelten Beschuldigten zugunsten der Privatklägerin 2, der gemeinsamen Kinder und der Allgemeinheit ausfallen. Im Übrigen ist auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 61 S. 47 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO).

- 14 -

## **E. 6**

Massnahmewilligkeit

### **E. 6.1**

Der Beschuldigte lehnt die Anordnung einer stationären Massnahme ab (vgl. Urk. 4/3 S. 3 f, S. 8 f., Prot. I S. 21, Prot. II S. 12 f.).

### **E. 6.2**

Nach allgemeiner Auffassung sind an die Bereitschaft für eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB keine allzu strengen Anforderungen zu stellen (Urteil des Bundesgerichtes 6B\_784/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 2.2.3. unter Hinweis auf BGE 123 IV 113 E. 4c/dd, BSK StGB I, 3. Auflage 2013, A. Heer, Art. 59 N 78). Die Anordnung hängt nicht zwingend von der Behandlungsbereitschaft bzw. -willigkeit des Beschuldigten ab. Auch das Gesetz misst der Behandlungsbereitschaft des psychisch gestörten Täters (Art. 59 StGB) keine besondere Bedeutung zu. Insbesondere kann fehlende Einsicht zum typischen Krankheitsbild gehören, was namentlich bei schweren, lang dauernden Störungen regelmässig der Fall ist, was die Vorinstanz bereits ausgeführt hat (Urk. 61 S. 44). Ebenso zutreffend hat sie erwogen, dass ein erstes Therapieziel durchaus darin bestehen kann, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen stationärer Behandlungen auch Aussicht auf Erfolg hat (Urk. 61 S. 44 mit Hinweisen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Gerade im Bereich schizophrener Erkrankungen zeigt sich, dass eine Krankheits- und Behandlungseinsicht und somit ein Setting, welches eine nachhaltige medikamentöse Behandlung ermöglicht, oft nur in stationärem Rahmen erreichbar ist. Dass die Motivation für eine Behandlung beim Betroffenen nicht vorhanden ist, spricht nicht gegen ihre Anordnung. Es genügt, wenn er wenigstens motivierbar ist (Urteile des Bundesgerichtes 6B\_784/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 2.2.3., 6B\_681/2010 vom 7. Oktober 2010, E. 4.3. und 6B\_373/2010 vom 13. Juli 2010 E. 5.5. mit Hinweisen, BSK StGB I, a.a.O., N 78 und 80 zu Art. 59 StGB; Urteile des Bundesgerichtes 6B\_784/2010 vom 2. Dezember 2010 E. 2.2.3., 6B\_340/2009 vom 7. September 2009, E. 3.7; BGE 6B\_375/2008 vom 21. Oktober 2008, E. 4.4 und BGE 6S.248/2003 vom 14. August 2003, E. 9.4 mit Hinweisen). Eine allenfalls fehlende Motivation zu Beginn der Behandlung ist somit nicht über zu bewerten. Erfahrungen zeigen, dass bei etwa der Hälfte der Täter eine ursprünglich fehlende Thera-

- 15 - piewilligkeit im Verlauf der Behandlung erarbeitet werden kann (BSK StGB I, a.a.O., Art. 59 StGB N 79).

### **E. 6.3**

Die Vorinstanz hat zutreffende Ausführungen dazu gemacht, dass der Beschuldigte zu Beginn der Untersuchung massnahmewillig war und auch die Einnahme von Medikamenten akzeptiert hätte und es erst danach zu einer konsequenten Verweigerung der anfänglichen Therapiebereitschaft gekommen sei. Auf die entsprechenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 61 S. 44 f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Es mag mit der Verteidigung sein, dass die gegenüber dem Gutachter geäusserte Massnahmewilligkeit mit der von diesem zugesicherten ambulanten Massnahme zusammenhing (Prot. II S. 10 f.). Er hat sich jedoch bereits vor Erstellung des Gutachtens vom 25. November 2013 selbst in die PUK Zürich eingewiesen, um optische und akustische Halluzinationen behandeln zu lassen. Nach zwei Tagen habe die Behandlung jedoch abgebrochen werden müssen, da der Beschuldigte nicht tagsüber habe in der Klinik bleiben wollen und nicht am Therapieangebot teilnehmen wollen (Urk. 10/1 S. 13). Nichts desto trotz hat er mit der Selbsteinlieferung eine gewisse Einsicht und Therapiewilligkeit an den Tag gelegt. Demzufolge ist der Beschuldigte zwar nicht motiviert, zumindest jedoch grundsätzlich motivierbar.

### **E. 6.4**

Gestützt auf die obigen Ausführungen kann eine stationäre Massnahme vorliegend trotz heute noch fehlendem Massnahmewillen angeordnet werden.

#### **E. 7**

Im Übrigen bleibt anzumerken, dass gemäss Therapiebericht vom 17. Februar 2014 der psychiatrischen Klinik Rheinau die stationäre Einleitung im Rahmen einer ambulanten Massnahme nach Art. 63 StGB, deren Dauer auf maximal zwei Monate beschränkt ist, nicht ausreicht, um die Medikation beim Beschuldigten einstellen zu können. Der Beschuldigte anerkenne weder die Notwendigkeit einer pharmakologischen oder psychotherapeutischen Behandlung, noch sehe er sich in irgendeiner Weise als psychisch krank an (Urk. 41/9/10 S. 1; S. 3 u. S. 5 der Beilage). Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass vorliegend nur eine längere Behandlung im Rahmen einer stationären Massnahme zielführend ist.

- 16 -

#### **E. 8**

Zwangsmedikation

##### **E. 8.1**

Der Gutachter bezeichnete eine stationäre Massnahme bei fehlender Behandlungsbereitschaft des Beschuldigten nur – aber dann klar – als indiziert, wenn diesem gegen dessen Willen auch langfristig Antipsychotika verabreicht würden. Durch eine stationäre Behandlung mit Zwangsmedikation könnte sowohl die Rückfallgefahr für häusliche Gewalt als auch die Ausführungsgefahr für schwere Gewalthandlungen deutlich reduziert werden. Im nicht psychotischen Zustand liege beim Beschuldigten eine geringe Rückfallgefahr für häusliche Gewalt und eine sehr geringe Gefahr für schwere Gewalthandlungen vor (Urk. 10/2 S. 29). Die Ausführungen des Gutachters sind nachvollziehbar und es kann darauf abgestellt werden.

##### **E. 8.2**

Zwangsbehandlungen bedürfen als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht des Betroffenen einer gesetzlichen Grundlage (BSK StGB I, a.a.O., Art. 59 N 84 StGB). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bietet Art. 59 StGB eine ausreichende gesetzliche Grundlage für ärztliche Zwangsmassnahmen, mithin auch für die zwangsweise Verabreichung von Psychopharmaka (BGE 130 IV 49, E. 3.3.). Die Interessen Dritter am gebotenen Schutz vor dem betroffenen Straftäter vermögen eine Zwangsbehandlung nicht zu rechtfertigen, da dieser auch dadurch gewährleistet werden könnte, dass der Beschuldigte unbehandelt im Massnahmenvollzug verbliebe. Als Rechtfertigung für einen solchen Eingriff kann aber das grundsätzlich geschützte Freiheitsinteresse des Betroffenen selbst gelten, sofern dieser krankheitsbedingt nicht zur Einsicht in die Krankheit fähig ist oder aufgrund der Krankheit die nur mit einer Behandlung gegebene Chance der Heilung nicht erkennen oder ergreifen kann. Unter diesen Umständen kann eine Zwangsbehandlung, bei der es darum geht, die tatsächlichen Voraussetzungen freier Selbstbestimmung des Untergebrachten wiederherzustellen, zulässig sein. Vor allem in Fällen von Schizophrenie kann eine Zwangsbehandlung sinnvoll sein, da die Abgabe von Medikamenten oft unabdingbar ist und gar zu einer sorgfältigen ärztlichen Behandlung gehört (BSK StGB I, a.a.O., Art. 59 N 85, N 87). Darauf deuten auch die Ausführungen des Gutachters hin (Urk. 10/2 S. 28 f.).

- 17 -

### **E. 8.3**

Steht wie hier bereits zum Zeitpunkt des Urteils in der Hauptsache fest, dass eine Zwangsbehandlung erforderlich ist, hat sich das zuständige Gericht zumindest in den Erwägungen darüber auszulassen (BSK StGB I, a.a.O., Art. 59 N 85, N 88), entgegen der Ansicht der Verteidigung muss es eine solche jedoch nicht anordnen (Urk. 65 S. 5). Es sei hiermit angemerkt, dass der Beschuldigte gestützt auf die Erwägungen des Gutachters und die obigen Ausführungen einer Pharmakotherapie bedarf, welche notfalls zwangsweise durchzusetzen sein wird.

### **E. 9**

Geschlossenes Setting

#### **E. 9.1**

Gemäss Art. 59 Abs. 3 StGB wird der Beschuldigte in einer geschlossenen Einrichtung behandelt, solange die Gefahr besteht, dass er flieht oder weitere Straftaten begeht. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich dabei um eine Vollzugsfrage, die grundsätzlich von den Vollzugsbehörden zu beurteilen ist. Dennoch erscheine es sinnvoll, wenn sich das Sachgericht in seinen Urteilerwägungen zur Notwendigkeit eines geschlossenen Massnahmevollzugs äussere und den Vollzugsbehörden eine geschlossene Unterbringung des Betroffenen unverbindlich empfehle, sofern es die Voraussetzungen von Art. 59 Abs. 3 StGB im Urteilszeitpunkt als erfüllt erachte (BGE 142 IV 1, E. 2.5).

#### **E. 9.2**

Gemäss Gutachten bedarf es zumindest am Anfang eines geschlossenen Settings, um die Zwangsmedikation durchführen zu können, da der Beschuldigte bereits zweimal aus der PUK Zürich entwichen und auch weiterhin zu erwarten sei, dass der Beschuldigte alles unternehmen werde, um einer Zwangsmedikation zu entgehen. Zur Durchführung einer solchen stationären Massnahme mit geschlossenem Setting kämen allgemeine psychiatrische Kliniken nicht in Frage, vielmehr müsse sie in einer geschlossenen Station einer forensischen Klinik durchgeführt werden. Eine Einweisung in den Hochsicherheitstrakt der Klinik Rheinau sei jedoch nicht notwendig (Urk. 10/2 S. 29). Diesen Ausführungen kann gefolgt werden. Entsprechend ist die stationäre Massnahme zumindest am Anfang in einer geschlossenen Station einer forensischen Klinik, entweder im Psychiatriezentrum Rheinau, in den Psychiatrischen Kliniken Königsfelden, Münsterlingen oder Beverin (vgl. Urk. 10/2 S. 29) durchzuführen. Es ist in diesem Zusammenhang notwendig, dass sich die Vollzugsbehörden unmittelbar nach der

- 18 - Vollstreckbarkeit dieses Urteils um eine solche Einrichtung für den Beschuldigten bemühen.

### **E. 10**

Der Beschuldigte wird entsprechend seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_, Schadenersatz von Fr. 450.00 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird die Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_, auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

#### **E. 10.1**

Gestützt auf die obigen Erwägungen ist vorliegend eine stationäre Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) anzuordnen, welche zu Beginn in einer geschlossenen Station einer der erwähnten forensischen Kliniken

durchzuführen ist, falls nötig unter Verwendung von Zwangsmedikation.

## E. 10.2

Mit der Vorinstanz wäre der Vollzug der Freiheitsstrafe zu diesem Zweck aufzuschieben (Art. 57 Abs. 2 StGB). Das ist jedoch hinfällig, da diese infolge an- zurechnender Haft sowie vorzeitigem Straf- und Massnahmenvollzug bereits er- standen ist. IV. Kosten und Entschädigung 1. Im Berufungsverfahren erfolgt die Kostentragung nach Massgabe des Obsiegens oder Unterliegens der Parteien (Art. 428 Abs. 1 StPO). Nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung vollumfänglich unterliegt, wären ihm grundsätz- lich die Kosten, mit Ausnahme derjenigen für die amtliche Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, aufzuerlegen (Art. 426 Abs. 1 Satz 2 u. Abs. 4 StPO). Da der Beschuldigte aufgrund der angeordneten statio- nären Massnahme in absehbarer Zukunft kein Einkommen wird generieren kön- nen, sind die Kosten des Berufungsverfahrens – inklusive derjenigen der amtli- chen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft – un- ter Berücksichtigung von Art. 425 StPO zum Vornherein auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Der amtliche Verteidiger hat mit Schreiben vom 25. August 2016 seine Hono- rarnote eingereicht (Urk. 90). Die geltend gemachten Aufwendungen sind ausge- wiesen. Hinzu kommen noch Aufwendungen für die Berufungsverhandlung und einen Gefängnisbesuch, um dem Beschuldigten das vorliegende Urteil zu erläu-

- 19 - tern. Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ist damit für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 11'000.-- (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zu entschädi- gen. 3. Die unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 2 hat mit Schreiben vom 18. August 2016 ihre Honorarnote eingereicht (Urk. 86/1-2). Die geltend gemach- ten Aufwendungen sind ausgewiesen. Rechtsanwältin lic. iur. Y. \_\_\_\_\_ ist damit für das Berufungsverfahren mit Fr. 691.50 (inklusive Mehrwertsteuer) aus der Ge- richtskasse zu entschädigen. 4. Der Beschuldigte hat anlässlich der Berufungsverhandlung den Antrag gestellt, es sei ihm eine Entschädigung im Betrag von Fr. 89'877.60 zuzusprechen (Prot. II S. 11). Nachdem der Beschuldigte heute zu einer stationären Massnahme zu ver- urteilen ist, sind dessen Genugtuungs- und Entschädigungsforderungen hinfällig. Es wird beschlossen: 1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Dietikon vom 26. Januar 2016 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist: "1. Der Beschuldigte ist schuldig -der mehrfachen versuchten Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB in Verbin- dung mit Art. 22 Abs. 1 StGB; -der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB (ausser betref- fend Ziff. 7 der Anklage vom 2. Dezember 2015); -der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB; -des Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen im Sinne von Art. 292 StGB; -der Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 1 lit. d BetmG. 2. Vom Vorwurf der Drohung gemäss Anklage vom 2. Dezember 2015 Ziffer 6 wird der Beschuldigte freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft mit 12 Monaten Freiheitsstrafe (welche durch die bis und mit heute aufgelaufenen 430 Tage Haft sowie vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug erstanden sind) sowie mit einer Busse von Fr. 300.00, letz- tere teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl des Statthalteramts Bezirk Dietikon vom 27. Oktober 2015 (ST.2015.4669). 4. Die Freiheitsstrafe wird vollzogen. 5. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle ei- ne Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen.

- 20 - 6. Die mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 13. November 2012 (Unt. Nr. E-4/2012/4413) bedingt ausgesprochene Geldstrafe von 5 Tagessätzen zu je Fr.

30.00, entsprechend Fr. 150.00, wird widerrufen. 7. (...) 8. Die 21 sichergestellten und unter Lager-Nr. ... (Ass-Nr. A.../A.../A.../A...) gelagerten Ecstasy-Tabletten werden eingezogen und der entsprechenden Lagerbehörde (Kantonspolizei Zürich, BM-Lager) zur Vernichtung überlassen. 9. Der Beschuldigte wird entsprechend seiner Anerkennung verpflichtet, der Privatklägerin 1, Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich, Schadenersatz in Höhe von Fr. 2'149.70 zu bezahlen.

#### **E. 11**

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_, Fr. 500.00 zuzüglich 5 % Zins ab 28. Oktober 2015 als Genugtuung zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.

#### **E. 12**

Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: 4'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: 3'100.00 Gebühr Strafuntersuchung; 6'365.35 Auslagen Untersuchung; 1'450.00 Kosten Kantonspolizei; 360.00 nachträgliche Auslagen Untersuchung.

#### **E. 13**

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen der amtlichen Verteidigung und diejenigen der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin 2, werden dem Beschuldigten auferlegt.

#### **E. 14**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin 2 werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO.

#### **E. 15**

Rechtsanwalt lic. iur. X.\_\_\_\_\_ wird für seine Aufwendungen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten mit separater Entscheidung entschädigt.

#### **E. 16**

Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für ihre Aufwendungen als unentgeltliche Vertreterin der Privatklägerin 2, C.\_\_\_\_\_, aus der Gerichtskasse mit Fr. 7'789.60 (inkl. Barauslagen und MwSt.) entschädigt.

#### **E. 17**

(Mitteilungen)

#### **E. 18**

(Rechtsmittel)" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

- 21 - Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte ist weiter schuldig der Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 i.V.m. Art. 180 Abs. 2 lit. a StGB (betreffend Ziff. 7 der Anklageschrift vom 2. Dezember 2015). 2. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. 3. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die übrigen Kosten betragen: Fr. 11'000.-- amtliche Verteidigung Fr. 691.50 unentgeltliche Verbeiständung 4. Die Kosten des Berufungsverfahrens, inklusive der Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerschaft, werden auf die Gerichtskasse

genommen. 5. Dem Beschuldigten wird keine Entschädigung zugesprochen. 6. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste (unter Beilage einer Kopie der Haftverfügung) – die Vertretung der Privatklägerin (im Doppel für sich und die Privatklägerschaft) – die Beiständin des Beschuldigten, B.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertretung der Privatklägerin (im Doppel für sich und die Privatklägerschaft)

- 22 - und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich – die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl, in die Akten des Verfahrens Unt. Nr. E-4/2012/4413; – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A und Formular B – die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten – die Kantonspolizei Zürich, BM-Lager, Postfach, 8021 Zürich, unter Hinweis auf Dispositivziffer 8 des vorinstanzlichen Urteils – Zentrale Inkassostelle der Gerichte 7. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundes- gerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichts- gesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 29. August 2016 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. R. Naef lic. iur. C. Grieder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.